

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 46.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Beweis haben Efficacior (3.) enim probatio
 requiritur ab illo, qui vult probare id, quod
 non est verisimile. *text. in l. non est verisimile in*
pr. D. Quod met. caus. Confer Euerhard in Top.
Loc. 11. & Siehard. in Log. jurid. Loc. 13. reg. 1. n. 7.
 & 10.

Bescheid.

In Sachen N. N. Klägerin an einem / N. N.
 Beklagtem an andern Theil / Geben ic. diesen
 Bescheid: Aus der Partheyen Vorbringen vnd
 produciren Testament so viel zu befinden / daß
 Beklagter durch Klägerin von des N. N. sel.
 Erbschaft billig ausgeschlossen wird.

Cas. 46.

Titius setzet seinen Sohn Sejum zum Erben
 ein / vnd verbeut ihm sein Haus außser dem Ge-
 schlechte zu veralieniren. Dahero entsteht die
 Frage: wenn Sejus der Sohn verstürbet / vnd
 verlest die Mutter als Erbin ab incestato, Ob
 die jenigen / welche de familia testatoris seyn /
 das Haus von des Seji Mutter revociren kön-
 nen?

Die ex familia testatoris Klagen vnd begehr-
 ren das Haus von der Mutter / Fundiro ihre
 Intention in iure, welches wil / daß ein Ding / so
 vñdem Testatore außserhalb seines Geschlechtes
 Ec zuver-

zu verkaufen verboten / die jenigen / so aus solcher familia, wider fordern können per l. peto 71. §. fin. ibi: sed si domus. D. de legat. 2. l. sancimus 7. C. de rebus alien. non alienand.

Beklagte Mutter sagt / ob sie schon eine Extranea were / so hette sie doch solch Haus in der gemeinen Erbschaft bekommen / Derhalben behielte sie selbiges billig / vnd achte sich der Ausgangswertung nicht schuldig.

Nota.

Der Beklagten Vorbringen ist nicht fundirt, sondern wird reprobirt per l. peto 71. §. fin. ibi, vel extero herede instans decesserit & §. praedium in fin. D. leg. 2. l. si quis 3. §. ceterum C. de secund. nupt. l. Lucius 90. §. penult. D. de leg. 2. item l. ita quis 135. §. ea lege D. de V. Obl.

Bescheid.

Auff Klage vnd gethane Antwort N. N. Kläger an einem / N. N. Beklagte am andern Theil / Geben zu diesem Bescheid: Das Beklagte ihres vorwendens ungeacht / Klägern das von ihrem Sohne ererbten Haus / abzutreten vnd einzureuen schuldig.

Cas. 47.

Titius ein reicher Man / verstrebe vnd laß nach sich drey Kinder vnd sein Weib Bertam, welche Arm /

em / Daher
Mannes
cognatorum
Nicht
Schafft aus
fordern kömte
Berta
in iure
reichen Man
succeedir
§. quia vero
quosdam
Beklagte
Vatern Tod
Erbschaft
man vor
dem

Der Beklagte
meint
Urein

In
N. Beklagte
sen Bescheid
viel zu
ihres